

Hochschule für Musik *Hanns Eisler* Berlin

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 111/ 2009
Berlin, den
28.05.2009

INHALT

Prüfungsordnung *)
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 – 23

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. März 2009; bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – IV C – am 25. März 2009

Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM ST 3/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Abs. 1, Ziff. 3, 4 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. März 2009 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Masterprüfung

- § 1 – Zweck der Prüfungen
- § 2 – Hochschulgrad
- § 3 – Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 – Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 – Modul Masterarbeit
- § 6 – Bestehen und Nichtbestehen

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 7 – Anmeldung zu den Modulen
- § 8 – Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 9 – Prüfungsberatung auf Antrag, obligatorische Prüfungsberatung
- § 10 – Prüfungsleistungen
- § 11 – Regelung zum Nachteilsausgleich bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigung und Behinderung
- § 12 – Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 – Versäumnis, Rücktritt
- § 14 – Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 – Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung
- § 16 – Leistungspunkte
- § 17 – Anrechnung
- § 18 – Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 – Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 20 – Prüfungsausschuss
- § 21 – Prüfende und Prüfungskommission
- § 22 – Verfahrensvorschriften

Dritter Teil: Schlussvorschriften

- § 23 – In-Kraft-Treten

Vierter Teil: Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Masterzeugnis
- Anlage 3: Hauptfachspezifische Anlagen
- Anlage 4: Transcript of Records
- Anlage 5: Diploma Supplement

Erster Teil: Masterprüfung

§ 1 – Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat musikalische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für künstlerischen Erfolg und eine hervorgehobene Position in der Berufspraxis notwendig sind.

§ 2 – Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ den Hochschulgrad „Master of Music“ (abgekürzt: "M.Mus."). Darüber stellt die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 – Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Moduls Masterarbeit vier Semester.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so angelegt, dass die Studierenden den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz mit dem von ihnen gewählten Hauptfach (Anlage 3) innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-And-Accumulation-System). Es gliedert sich entsprechend den hauptfachspezifischen Anlagen (Anlage 4) ggf. in:
 - den Hauptfachbereich,
 - den Theorie- und Wissenschaftsbereich und
 - den Profilbildungsbereich.

Eine Wiederholung von (Teil)Modulen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 – Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den Prüfungsleistungen der Pflicht-, ggf. Wahlpflicht- und Wahlmodule entsprechend den hauptfachspezifischen Anlagen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, Lernziele/ Kompetenzen und Inhalte ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den hauptfachspezifischen Anlagen.

§ 5 – Modul Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten beinhaltet die künstlerische Masterarbeit entsprechend Absatz 5.
- (2) Das Modul Masterarbeit muss gesondert beim Prüfungsamt angemeldet werden. Die Meldung erfolgt in der Regel zu Beginn des 4. Studienfachsemesters, im Sommersemester bis zum 15. April und im Wintersemester bis zum 15. Oktober, und setzt
 1. die Immatrikulation in den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz
 2. den Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Studiums in der entsprechenden Studienrichtung entsprechend der hauptfachspezifischen Anlage (Anlage 4) sowie
 3. den Nachweise von 60 LP in der entsprechenden Studienrichtung entsprechend den Anforderungen der hauptfachspezifischen Anlage (Anlage 4)

voraus.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die Masterarbeit besteht aus einem Portfolio, einer schriftlichen Masterarbeit, einer mündlichen Prüfung und einer Schwerpunktprüfung und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die fachspezifischen Fähigkeiten erreicht hat, die für künstlerischen Erfolg und eine hervorgehobene Position in der Berufspraxis notwendig sind. Das Portfolio dokumentiert das fachspezifische und künstlerische Niveau, die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe fachspezifische Aufgabenstellung zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der schriftlichen Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 7 entsprechen. Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine musikalische Analyse in konzentrierter Form darzustellen, die Schwerpunktprüfung dokumentiert ihre/seine Kompetenz auf den dort angegebenen Gebieten. Die Anforderungen an die Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den hauptfachspezifischen Anlagen.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachspezifische Aufgabenstellung zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 7 entsprechen. Die Anforderungen an die Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den hauptfachspezifischen Anlagen.

(7) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist innerhalb von 4 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von einer Prüfungskommission entsprechend § 21 Absatz 4 zu bewerten.

(8) Bei der Abgabe des schriftlichen Teils der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) Das Thema des schriftlichen Teils der Masterarbeit wird vom jeweiligen Hauptfachmodulbeauftragten in Absprache mit der oder dem zu Prüfenden und der jeweiligen Prüfungskommission festgelegt und ausgegeben. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit des schriftlichen Teils der Masterarbeit ausnahmsweise um 2 Wochen verlängern.

(10) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausführung bei der Fachabteilung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt der schriftliche Teil der Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(12) Eine nicht bestandene künstlerische Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird die Masterarbeit in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

§ 6 – Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 4 Satz 2 erfüllt sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nach § 4 Satz 2 erforderlichen Prüfungsleistung gemäß § 12 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 7 – Anmeldung zu den Modulen

Für jedes Modul ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul setzt eine obligatorische Studienfachberatung entsprechend § 6 der jeweils gültigen Studienordnung voraus und erfolgt für das Wintersemester in der Zeit vom 01.06. bis 31.07. sowie für das Sommersemester in der Zeit vom 01.01. bis 28.02. Sie ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Für Erstsemester erfolgt eine automatische Anmeldung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Musterstudienplans bzw. Modulplans mit der Studienannahmeerklärung; für das Wintersemester bis zum 31. Juli und für das Sommersemester bis zum 28. Februar.

§ 8 – Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung, ggf. Modulteilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt für das Wintersemester vom 01.06. bis 31.07. und für das Sommersemester vom 01.01. bis 28.02. In der Regel erfolgt die Anmeldung zu einer Modulprüfung zeitgleich mit der Anmeldung zu dem entsprechenden Modul. Mit der Anmeldung ist in der Regel die Erfüllung der gemäß den hauptfachspezifischen Anlagen in Verbindung mit den jeweiligen Modulbeschreibungen geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nachzuweisen. Prüfungen finden in der Regel innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum) statt.

(2) Die Zulassungsfeststellung erfolgt im Wintersemester bis zum 1. November und im Sommersemester bis zum 1. Mai durch das Prüfungsamt. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls erfüllen, erhalten die Zulassung zu der angemeldeten Prüfung. Hierüber geht ihnen innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nicht oder nur teilweise erfüllen, werden innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen Bescheid dazu aufgefordert, den vollständigen Nachweis über die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls innerhalb von zwei Wochen, im Wintersemester spätestens bis zum 1. Dezember und im Sommersemester spätestens bis zum 1. Juni nachzureichen. Kommt die Kandidatin oder der Kandidat dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Überschreitet eine Kandidatin oder ein Kandidat die festgesetzte Meldefrist, wird sie oder er vom Prüfungsamt im Wintersemester bis zum 15. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai schriftlich aufgefordert, sich zu den Modulprüfungen entsprechend den belegten Modulen innerhalb von zwei Wochen, im Wintersemester spätestens bis zum 1. Dezember und im Sommersemester spätestens bis zum 1. Juni zu melden. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Die Zulassungsfeststellung wird der jeweiligen Fachabteilung vom Prüfungsamt im Wintersemester bis zum 07.12. und im Sommersemester bis zum 07.06. bekannt gegeben. Die Fachabteilungen bestimmen Ort und Termin der Prüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume und geben diese den Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Namen der Prüfenden mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(5) Der Rücktritt von einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt und ist ohne triftige Gründe nicht möglich. Diese müssen dem Prüfungsausschuss schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen.

(6) Studierende, die sich in dem jeweiligen Semester nicht für die laut Musterstudienplan vorgesehenen Module angemeldet haben und an den entsprechenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht teilnehmen, sind zu einer obligatorischen Prüfungsberatung entsprechend § 9 Abs. 3 verpflichtet. Eine verzögerte Anmeldung führt nicht zur Verlängerung des Studiums. Meldet sich die Studierende oder der Studierende nach erfolgter Prüfungsberatung gemäß den Empfehlungen

zum Modul, der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht an, kann er exmatrikuliert werden.

§ 9 – Prüfungsberatung auf Antrag, obligatorische Prüfungsberatung

(1) Die Prüfungsberatung berät Studierende zu allen Fragen der Prüfungen. Den Studierenden wird empfohlen, die Prüfungsberatung vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Prüfungsberatung wird durch prüfungsberechtigte Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter durchgeführt, in der Regel durch die Modulbeauftragten. Mit der Beratung sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die vorgeschriebenen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen entsprechend den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Prüfungszeiten mit Erfolg abzulegen.

(3) Von den jeweiligen Hauptfächern wird im Zusammenspiel mit den Modulbeauftragten sowie der Prüfungsverwaltung am Ende eines jeden Prüfungszeitraums eine Prüfungserfolgskontrolle durchgeführt. Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind von den Abteilungsleitungen dann zu einer obligatorischen Prüfungsberatung aufzufordern, wenn die entsprechende Prüfung nicht abgelegt und ein Antrag auf Ablegung der Prüfung zu einem späteren Termin nicht gestellt wurde oder wenn das Prüfungsergebnis nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde oder als mit nicht mindestens „ausreichend“ bewertet gilt. Über die obligatorische Prüfungsberatung ist den Studierenden ein Nachweis zu erteilen, der bei der Rückmeldung vorzulegen ist.

§ 10 – Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen können, und dem Modul Bachelorarbeit (§5). Hauptfachbereichsmodule schließen in der Regel mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

(2) Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfung (Absatz 3)
2. Klausur (Absatz 4)
3. Testat (Absatz 5)
4. praktische Prüfung (Absatz 6)
5. Präsentation (Absatz 7)
6. Aufführung (Absatz 8)
7. Konzert (Absatz 9)
8. Referat (Absatz 10)
9. Hausarbeit (Absatz 11)
10. Portfolio (Absatz 12)
11. Komposition (Absatz 13)
12. Arrangement (Absatz 14)
13. künstlerische Probe (Absatz 15)
14. Lehrprobe (Absatz 16)
15. Lehrprobenkonzept (Absatz 17)
16. Programmheft (Absatz 18)
17. öffentliches Vorspiel (Absatz 19)

(3) Eine mündliche Prüfung findet öffentlich statt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Dauer ist in den hauptfachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Ge-

genstände der Prüfung werden in einem Protokoll entsprechend Abs. 20 festgehalten.

(4) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den hauptfachspezifischen Anlagen festgelegt.

(5) Ein Testat ist die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

(6) Eine praktische Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt. Die Dauer der Prüfung ist in den hauptfachspezifischen Anlagen festgelegt.

(7) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(8) Eine Aufführung ist die (hochschul)öffentliche Darstellung von musikalischen oder szenischen Arbeiten.

(9) Ein Konzert ist die öffentliche Darstellung künstlerischer Arbeit von mindestens 45 Minuten Dauer.

(10) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(11) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(12) Ein Portfolio ist die detaillierte Darstellung eigener Lernprozesse nach zuvor definierten Zielen.

(13) Eine Komposition ist eine selbstständig erbrachte künstlerische Kreation.

(14) Ein Arrangement ist die Bearbeitung eines vorhandenen Musikstücks, das nach bestimmten Vorgaben (z.B. Stil, Besetzung) zu schreiben ist.

(15) Eine künstlerische Probe besteht in der verantwortlichen Einstudierung eines größer besetzten Werkes mit dem Ziel der öffentlichen Aufführung.

(16) Eine Lehrprobe ist die Durchführung einer Unterrichtseinheit.

(17) Ein Lehrprobenkonzept beschreibt die Planung einer Unterrichtseinheit.

(18) Ein Programmheft ist eine schriftliche Arbeit von mindestens 3 Seiten, die Informationen über das aufgeführte Programm und die Mitwirkenden enthält. Die Prüfungsform Programmheft beinhaltet die mündliche Präsentation der schriftlichen Arbeit.

(19) Ein öffentliches Vorspiel findet in Form eines Vortragsabend, freien Vorspiels etc. in Anwesenheit von zwei Prüfenden statt. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den hauptfachspezifischen Anlagen festgelegt.

(20) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(21) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(22) Über die Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen, das von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss neben dem Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Tag und den Ort der Prüfung,

2. die Prüferin/den Prüfer bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. den Inhalt der Prüfung,
4. die Bewertung und
5. aufgenommene besondere Vorkommnisse wie Unterbrechung, Störung oder Täuschungsversuch.

Prüfungsprotokolle sind innerhalb von 24 Stunden nach Prüfungsende den Studierendenunterlagen im Prüfungsamt beizufügen.

§ 11 – Regelung zum Nachteilsausgleich bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigung und Behinderung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Hierzu legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Prüfungskommission Maßnahmen fest, wie ohne Niveauverlust gleichwertige Prüfungsleistungen auf andere Weise erbracht werden können.

§ 12 – Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet mit neuem Repertoire bzw. Prüfungsinhalten statt. Wiederholungen der Prüfungsleistungen im Rahmen des Moduls Masterarbeit richten sich nach § 5. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel innerhalb der ersten sechs Wochen des folgenden Semesters, jedoch spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungszeitraums statt. Die Frist zur Wiederholung der Prüfung wird durch die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsrat festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfungskandidat hat nachweisbar das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Kann aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, eine Wiederholungsprüfung im vorgeschriebenen Prüfungszeitraum nicht abgelegt werden, ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten an die für das jeweilige Fach-/Prüfungsgebiet zuständige Fachabteilung ein formloser Antrag auf Ablegen der Prüfung zu einem späteren Termin zu richten. Die Gründe nach Satz 1 sind glaubhaft zu machen.

(4) Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen können die hauptfachspezifischen Anlagen vorsehen, dass alle Teilprüfungsleistungen, die zu dieser Prüfungsleistung zusammengefügt sind, wiederholt werden müssen, sobald eine dieser Teilprüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(5) In dem gleichen Studiengang an einer anderen Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) Eine Wiederholung von (Teil-)Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 13 – Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der

Kandidat ohne triftige Gründe zu der Prüfung nicht antritt, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. Kann die Prüfungsleistung wegen fortbestehender oder erneut auftretender Erkrankung auch zum nächsten oder folgenden Prüfungsterminen nicht abgelegt werden, ist der Hochschule auf Verlangen ein amtsärztliches Gutachten beizubringen. Der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung kann wegen nachgewiesener Erkrankung hinausgeschoben werden.

(2) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Bereits erbrachte Teilprüfungsleistungen werden anerkannt.

§ 14 – Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die endgültige Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden und der Prüfungskommission bzw. der Prüfenden.

§ 15 – Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. der Prüfungskommission bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden bzw. Prüfungskommissionen festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend und
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der hauptfachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen alle mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erworben wurden.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Im Modul Masterarbeit müssen ggf. alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung entspricht für alle Teilstudiengänge der Note des Moduls Masterarbeit.

(8) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Für die Gesamtnote erfolgt im Zeugnis eine Ergänzung der absoluten Note um eine relative ECTS-Note. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte mit erfasst.

Die relative ECTS-Note wird nach der folgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

ECTS-Note	ECTS-Definition	
A	excellent	die besten 10 %
B	very good	die nächstbesten 25 %
C	good	die nächstbesten 30 %
D	satisfactory	die nächstbesten 25 %
E	sufficient	die nächstbesten 10 %

Sollte die für die Berechnung der relativen ECTS-Note zu berücksichtigende Zahl der Absolventinnen und Absolventen insgesamt unter 25 liegen, so wird statt einer relativen Note ein Notenspiegel für des Abschlussjahrgangs im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 16 – Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind im Masterstudium insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, kann sich eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergeben.

(2) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und ggf. Studienleistungen ergibt sich aus den hauptfachspezifischen Anlagen.

§ 17 – Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang und Hauptfach an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf Antrag angerechnet werden. Mit der Anrechnung ist festzustellen, welche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen als bestanden gelten.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer inländischen oder ausländischen Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hoch-

schule sowie berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen oder berufspraktische Tätigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1, insbesondere im Hinblick auf die im Studiengang bzw. in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Kompetenzen vorzunehmen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen.

(3) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, eine Note für die Berechnung der Gesamtnote aber erforderlich, kann die abgerundete Durchschnittsnote der entsprechenden Prüfung an der HfM des letzten Jahres verwendet oder ein Nachholen der Prüfungsleistung verlangt werden. Die Anrechnung wird im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet.

§ 18 – Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Masterprüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 19 – Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records/Anlage 5) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 6) beigelegt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Absatzes 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass ggf. eine Prüfung erstmalig oder endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in englischer Sprache ausgestellt.

§ 20 – Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen ihm gemäß dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und berufspraktischen Tätigkeiten (auf der Grundlage der Feststellung der Modulbeauftragten),
- Bestellung von Prüfenden und Prüfungskommissionen (auf Vorschlag der Fachabteilungen),
- Meldefristen,
- Prüfungszeiträume,
- Zulassungen zu Prüfungen und deren Versagung sowie über

- Rücktritte, Versäumnisse und Ordnungsverstöße.

Weiter entscheidet der Prüfungsausschuss in allen nach der geltenden Prüfungsordnung entstehenden Konfliktfällen im internen Kontrollverfahren.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 7 stimmberechtigte Mitglieder an, davon 5 Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, 1 Mitglied, das die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz muss in der Regel von einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag der Abteilungen gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und/oder Studienleistungen nur beratende Stimme.

(3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt mit Rederecht eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Rektorin oder des Rektors zur Beratung des Gremiums in rechtlichen Angelegenheiten teil. Einer Entscheidung des Prüfungsausschusses wird von der Rektorin oder vom Rektor innerhalb von zwei Wochen dann widersprochen, wenn der Beschluss gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt.

(4) Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen sowie die oder der Beauftragte der Rektorin oder des Rektors unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 21 – Prüfende und Prüfungskommission

(1) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ können durch den Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch

die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen „schriftliche Prüfung“, „mündliche Prüfung“, „praktische Prüfung“, „Aufführung“ und „Konzert“ erfolgt durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte und durch Aushang in der Hochschule bekannt gegebene Prüfungskommission. Die Abteilungsräte sollen hierzu Vorschläge einbringen. Die Bestellung der Prüfungskommission gilt für die in der Bestellung angegebenen Prüfungen.

(4) Die Prüfungskommissionen bestehen in der Regel aus jeweils mindestens drei Prüfenden, die sich aus ihrer Mitte einen Kommissionsvorsitz wählt. Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und schriftliche Masterarbeiten werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Sonstige schriftliche Arbeiten sind im Wiederholungsfall von zwei Prüfenden zu bewerten. Themen für schriftliche Prüfungen werden von einer oder einem der beiden Prüfenden gestellt.

(5) Andere Prüfungsleistungen werden jeweils von einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer abgenommen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Hierzu kann sich der Prüfungsausschuss der Abteilungsverwaltungen bedienen.

(7) Für die Prüfenden gilt § 20 Abs. 10 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 22 – Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Alle nach dieser Prüfungsordnung entstehenden Konfliktfälle, entscheidet der Prüfungsausschuss im internen Kontrollverfahren. Dies gilt insbesondere für konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden. In diesen Fällen leitet der Prüfungsausschuss die Einwendungen der Kandidatin oder des Kandidaten dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss der Einwendung ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 – In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

Vierter Teil: Anlagen

Anlage 1: Masterurkunde

**Hochschule für Musik "Hanns Eisler"
CERTIFICATE**

With this certificate the Hochschule für Musik "Hanns Eisler" awards
Mrs./Mr.*,
born, in,
the degree of

Master of Music (M.Mus.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the non-consecutive
master degree programme Applied Music and Music Theory.

Field of study:

Date issued
Berlin,
(Official Stamp/Seal)

Chair of the Board of Examiners

*Select as applicable

Anlage 2: Masterzeugnis

**Hochschule für Musik "Hanns Eisler"
EXAMINATION CERTIFICATE**

Mrs./Mr.*,
born, in,
has passed the examination in the non-consecutive master degree programme Applied Music
and Music Theory

with the all over grade and the ECTS grade

Mayor field of study

Subject of the artistic/ written Master's thesis:
.....(grade) credits

(Official Stamp/Seal) Berlin,

Chair of the Board of Examiners

* Select as applicable

A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination

Anlage 3: Hauptfachspezifische Anlagen

Pflichtbereich (80 LP)						
Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Dauer/ Woche	Lehrform	Prüfungsleistungen	Workload	Leistungspunkte
Hauptfach Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz I	LV 1: Hauptfach Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz MA I	1,5 h	KE	Testat	900 h	30 LP
	LV 2: Hauptfach Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz MA II	1,5 h	KE			
Hauptfach Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz II	LV 1: Hauptfach Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz III	1,5 h	KE	Testat	540 h	18 LP
	LV 2: Hauptfach Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz IV	1,5 h	KE			
MUWI MA I	Methoden der Musikwissenschaft MA I oder MUWI Spezial MA I	0,75 h	GU/6	Referat (ca. 10 Minuten) oder Referat (ca. 10 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 – 15 Seiten)	240 h	8 LP
	MUWI Spezial MA II	0,75 h	GU/6			
Analyse MA I	LV 1: ANALYSE	2 h	SE	2 Referate (jeweils 10 Minuten)	240 h	8 LP
	LV 2: KIK I	2 h	SE			
Analyse MA II	LV 1: ANALYSE	2 h	SE	2 Referate (jeweils 10 Minuten)	240 h	8 LP
	LV 2: KIK I	2 h	SE			
KIK II A	LV 1: KIK II Projekt 1	0,5 h	P (KE)	Testat	240 h	8 LP
	LV 2: KIK II Projekt 2	0,5 h	P (KE)			
Wahlpflichtbereich Schwerpunktbildung (12 LP)						
Tonsatz Unterrichten MA I	LV 1: Methodik I	0,5 h	KE	Lehrprobenkonzept und mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)	180 h	6 LP
	LV 2: Methodik II	0,5 h	KE			
Tonsatz Unterrichten II	LV 1: Lehrpraxis I	0,5 h	KE	Testat	180 h	6 LP
	LV 2: Lehrpraxis II	0,5 h	KE			
oder						

Komposition/ Arrangieren MA I	LV 1:Komposition/Arrangieren I	0,5 h	KE	Portfolio	180 h	6 LP
	LV 2: Komposition/Arrangieren II	0,5 h	KE			
Komposition/ Arrangieren MA I	LV 1: Komposition/Arrangieren III	0,5 h	KE	Testat	180 h	6 LP
	LV 2: Komposition/ArrangierenIV	0,5 h	KE			

Wahlbereich Individuelle Profilbildung (8 LP)

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen**	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte***
Mikromodule*	<ul style="list-style-type: none"> ● Musikgeschichte ● Musiktheorie spezial ● AFSK-Projekte ● Musikphysiologie ● MAX/MSP Vertiefung ● Studioteknik ● Beschallungstechnik ● Musiksoftware ● etc. 		240 h	8 LP

*eine genaue und semesterweise aktualisierte Übersicht zu den jeweils belegbaren Mikromodulen enthält der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Abteilungen

**Prüfungsleistungen entsprechend § 10 Abs. 2 der geltenden Prüfungsordnung

***Im Wahlbereich werden verpflichtend 8 LP erbracht.

Abschlussmodul (20 LP)

Masterarbeit Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz	Examenskolloquium Masterarbeit	Portfolio mit Arbeiten der Hauptfachmodule I und II (30%) , Masterarbeit (50 %), mündliche Prüfung (10%), Schwerpunktprüfung (10%) (Schwerpunkt „Tonsatz Unterrichten“ : Lehrprobe ; Schwerpunkt „Komposition/Arran gieren“ : Hausarbeit,Bearbei tungszeit 1 Woche)	600 h	20 LP
---	-----------------------------------	--	-------	-------

Anlage 4: Transcript of Records

Hochschule für Musik *Hanns Eisler*

Transcript of Records

Hochschule für Musik "Hanns Eisler" Charlottenstraße 55 10117 Berlin Fon +49 (0)30.688305-700 Fax +49 (0)30.688305-701 www.hfm-berlin.de				
Family name, given name				
Sex				
Place and Date of birth				
Programme				
Student ID				
Title (Modul, Unit)	Grade	Teaching stile	Workload	CP
Modul 1:				
<i>unit</i>				
...				
<i>etc.</i>				
Modul 2:				
<i>unit</i>				
...				
<i>etc.</i>				
Modul 3:				
<i>unit</i>				
...				
Modul ...				

Degree awarded: _____

_____ Place and Date

Official Stamp/Seal

_____ Chair of the Board of Examiners

Anlage 5: Diploma Supplement

Hochschule für Musik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.2 Date, Place, Country of Birth

1.3 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

Institution:

Study programme:

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor Certificate [Date]

Examination Certificate [Date]

Transcript of Records [Date]

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ii

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

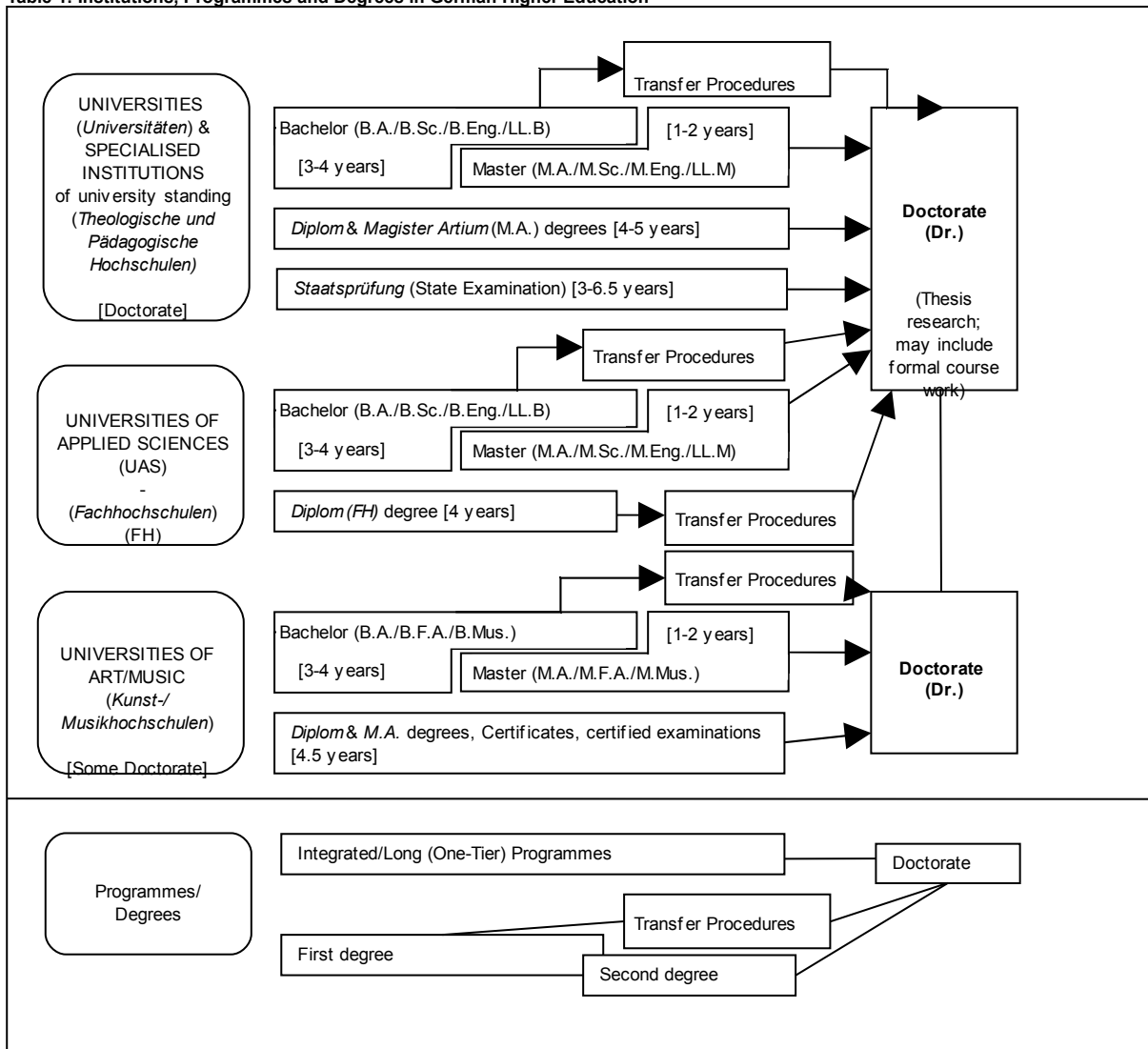
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively, Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).iii In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.iv

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

v See note No. 4.

vi See note No. 4.

